

Vorlagen-Nr.: BV/0595/2021-2026		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 30.11.2023	
DER BÜRGERMEISTER	Ansprechpartner/in: Herr Jones	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	04.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss	12.12.2023	N
Rat der Stadt Jever	21.12.2023	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

13. Satzung der Stadt Jever über die Erhebung der Abgaben der Abwasserbeseitigung

- a) Gebührenkalkulation 2024 für die Schmutzwassergebühr
- b) Gebührenkalkulation 2024 für die Niederschlagswassergebühr
- c) Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung erhebt die Stadt Jever seit dem 01.01.2010 auf der Grundlage der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Gebührenbedarfsberechnungen 2024 für die Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr liegen allen Ratsmitgliedern als Beschlussvorschlag vor. Die Ergebnisse zeigen eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 3,11 €/m³ bei der Schmutzwasserbeseitigung und 0,46 €/m² bei der Niederschlagswassergebühr.

Basis der Kalkulation war im Wesentlichen das für den Betrieb der Abwasserbeseitigung an den Betreiber zu zahlende Entgelt einschließlich Fortschreibung für das Rechnungsjahr 2024. Gegenüber der Vorjahreskalkulation kommt es hierbei zu einer Erhöhung um ca. 148.000,00 €.

Die im Jahre 2023 und 2024 vorgesehenen Baumaßnahmen im Kanalnetz der Stadt Jever für die Maßnahmen unterirdisches Regenrückhaltebecken beim ZOB, Erstausbau An den Schöfelwiesen, Bismarckstraße, Memeler Straße und verschiedene Erweiterungen im Bereich der Hausanschlüsse und Straßenabläufe wurde zusammen mit dem teilweisen Endausbau des Baugebietes An den Schöfelwiesen mit einem voraussichtlichen Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 1.295.000,00 € berücksichtigt.

Die vorstehenden Investitionen der Jahre 2023 und 2024 sowie die vertraglich vereinbarten Preissteigerungen aufgrund von Indexfortschreibungen und die derzeitige Reduzierung des Zinssatzes bei den Kapitalkosten sind ursächlich für die vorstehend genannte Fortschreibung des Entgeltes. Wobei eine Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex allein mit 6,38 % zu Buche schlägt. Weiterhin war ein Zuwachs bei den Stromkosten von 12,45 % zu berücksichtigen.

Die in den Kalkulationsansätzen „Geschäftsausgaben“ enthaltenen Beträge haben sich verstetigt und verbleiben auf dem Niveau der Vorjahreskalkulation. Die bereits in 2018 aufgrund geringerer Einleitungsmengen eingetretene Senkung der Kosten der Abwasserabgabe um 5.600,00 € konnte auch in 2024 beibehalten werden. Bei den indirekten Personalkosten sind Mehrkosten von ca. 3.100,00 € für Tarifsteigerungen etc. zu verzeichnen. Im Bereich der Klärschlamm Entsorgung kam es in den Kalkulationen der Vorjahre zu gravierenden Kostensprüngen. Ursächlich hierfür waren die verschärften Vorschriften für das Ausbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Flächen und die damit verbundene Umstellung auf thermische Entsorgung. Die Entsorgung des anfallenden Klärschlammes wurde für den Entsorgungszeitraum 01.05.2021 bis zum 31.12.2023 erneut ausgeschrieben. Hierbei konnte eine Reduzierung von 142,25 €/t auf 79,97 €/t erzielt werden. Ausgehend von den im Laufe des Jahres 2022 tatsächlich angefallenen Aufwendungen und der Abrechnungsprognose für das Jahr 2023 wird in 2024 von einem Wert in Höhe von 140.000,00 € ausgegangen (Vorjahr 110.000,00 €).

In die Gebührenkalkulationen sind die aus Betriebsabrechnungen der Vorjahre sich ergebenden Unter- bzw. Überdeckungen einzubeziehen.

Bei der Schmutzwasserbeseitigung resultierte aus den Betriebsabrechnungen bis einschließlich 2021 eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 256.484,20 €, welche in den Veranlagungsjahren 2024 mit 116.484,20 € und 2025 mit 140.000,00 € dem Gebührenhaushalt wieder zugeführt werden. Mit der Betriebsabrechnung 2022 entstand eine Unterdeckung in Höhe von 61.411,63 €. Zusammen mit der in die GBB bereits eingerechneten Überdeckung in Höhe von 111.400,72 € ergibt sich für das Abrechnungsjahr 2022 ein auf die Nachjahre vorzutragender Überschuss in Höhe von 49.989,09 €. Dieser Betrag wird dem Gebührenhaushalt im Jahre 2024 wieder zugeführt, so dass die Gebühr mit einem Jahresvortrag in Höhe von 166.473,29 € gestützt wird.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung entstand mit der Betriebsabrechnung 2022 eine Unterdeckung in Höhe von 33.388,28 €. Zusammen mit der in die Gebührenbedarfsberechnung bereits eingerechneten Überdeckung von 30.653,49 € ergab sich für das Abrechnungsjahr 2022 ein auf die Nachjahre vorzutragendes Fehl in Höhe von 2.734,41 €, welches im Jahre 2024 berücksichtigt wird. Es verbleibt insofern – im Gegensatz zu früheren Jahren – kein vorzutragender Betrag um die Gebühr zu stützen.

In den Gebührenkalkulationen sind die zu berücksichtigenden Mengenparameter sorgfältig zu schätzen, sofern sie nicht konkret ermittelt werden können.

Gegenüber dem Vorjahreszeitraum wird in 2023 bei der Schmutzwasserbeseitigung von einer Abnahme der auf niedrigem Stand befindlichen Abwassermenge in Höhe von 1.000 m³ ausgegangen. Basis der Berechnungen waren die gemessenen Einleitungsmengen der Großeinleiter bis einschließlich Oktober 2023 und die Anfang des Jahres im Rahmen der Jahresveranlagungen abgerechneten Verbräuche 2022/2023 der Normaleinleiter. In beiden Bereichen werden Abwassermengen auf dem Niveau der Vorjahreskalkulation erwartet, wobei bei den Einleitungen aus Privathaushalten der Durchschnitt aus zwei Veranlagungsjahren Verwendung fand. Leider können die in den letzten Jahren eingetretenen Rückgänge bei der gesamten Abwassermenge nicht kompensiert werden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass derzeit keine Abwässer aus dem Bereich Upjever der Abwasserreinigungsanlage Jever mehr zugeführt werden und eine Berücksichtigung dieser Mengen nicht mehr möglich ist.

Die Berechnung bei der Schmutzwassergebühr - ohne Vortrag von Überschüssen aus Vorjahren - ergibt eine kostendeckende Gebühr von 3,28 €/m³ und würde eine Gebührenerhöhung um 0,27 €/m³ verursachen. Die bereits bei den Vorjahreskalkulationen angesprochene notwendige weitere Erhöhung konnte nur vermieden werden aufgrund der weiterhin anhaltenden Reduzierung des Zinssatzes beim Betreiberentgelt. Mit Hilfe der Überschüsse aus Vorjahren gelingt nunmehr die Festsetzung eines kostendeckenden Gebührensatzes in Höhe von 3,11 €/m³. Unter Einbeziehung eines Betrages in Höhe von 166.473,29 € ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 3,1094569 €/m³. Der Gebührensatz des Vorjahres betrug 3,01 €/m³ und muss somit um 0,10 €/m³ angehoben werden.

Bei der Niederschlagswassergebühr sind neben den gestiegenen Betreiberkosten der Wegfall von Überdeckungen aus Vorjahren und zugleich eine Zunahme bei den gebührenpflichtigen Flächen zu verzeichnen. Zwecks Prognose für das Jahr 2024 wurden die im Jahre 2009 im Selbstauskunftsverfahren von den Grundstückseigentümern erhobenen Angaben zu den bebauten und befestigten Flächen im Laufe der vorgenommenen Veranlagungen 2010 bis 2023 überprüft und fortgeschrieben. Gegenüber der Vorjahreskalkulation wird von einer Zunahme der befestigten Flächen um 27.000 m² ausgegangen. Grundlage dieser Annahme ist die edv-mäßige Auswertung des aktuellen Bestandes zum Stichtag 01.01.2024 mit 1.457.859 m² und aus Neubaugebieten und dem Gewerbegebiet zu erwartenden Neuveranlagungen in Höhe von 8.905 m². Die Berechnung für das Jahr 2024 ergibt eine kostendeckende Gebühr von 0,4556245 €/m². Der Gebührensatz des Vorjahres betrug 0,45 €/m² und muss somit um 0,01 €/m² angehoben werden.

Mit den Beschlüssen zu a) und b) wird die 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Jever vom 10.12.2009 erforderlich. Die Satzung ist bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr hinsichtlich des Gebührensatzes anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt:

☐ ja

☐ nein

Beschlussvorschlag:

- a) Die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung für die Schmutzwassergebühr der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen. Die Gebühr wird auf 3,11 €/m³ erhöht.**
- b) Die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung für die Niederschlagswassergebühr der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen. Die Gebühr wird auf 0,46 €/m² erhöht.**
- c) Die im Entwurf vorliegende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben der Abwasserbeseitigung der Stadt Jever vom 10.12.2009 wird als Satzung beschlossen.**

Anlagen:

0595_GBB 2024 Abwasser

0595_13 Änderungssatzung Abwasser